

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen " Wildvogelauffangstation Finger mann ". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in 76437 Rastatt.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziel**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Hilfeleistung für heimische Wildvögel, die in gesundheitliche, medizinische, oder lebensbedrohliche Not geraten sind und entsprechender Versorgung und Pflege bedürfen. Der Verein betreibt zwecks dieser Versorgung und Pflege eine Wildvogelauffangstation, mit dem Ziel einer späteren tiergerechten Auswilderung der Tiere.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die nachfolgende Aufgaben verfolgen:

- Medizinischen Versorgung und Pflege der Tiere in der Wildtierauffangstation
- Tierrettungsdienst, Sicherung und Bergung von freilaufenden Tieren aus Gefahrenbereichen
- Tiernothilfe (Telefonische Informationen bei Tiernotfällen)
- Öffentlichkeitsarbeit und Jugendförderung im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Schulungen
- Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlich aktiven Personen im Wildvogelschutz
- Bewusstseinsarbeit in der Allgemeinheit

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede gut beleumdete, natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Ebenfalls kann eine Jugendmitgliedschaft ab dem Eintrittsalter von 14 Jahren mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erfolgen.

2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, die als sogenannte Vollmitglieder bezeichnet werden, und die das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausüben. Jugendliche Mitglieder (Minderjährige) haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Aktive Mitglieder sind jene, die handelnd die Ziele des Vereins unterstützen. Passive Mitglieder sind jene, die selbst nicht im Sinne des Vereins tätig werden, jedoch die Interessen des Vereins unterstützen.

4. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung ohne Angabe von Gründen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch  
Austritt  
Tod  
Ausschluss

3. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Er hat schriftlich per eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Kündigung muss spätestens bis zum 30. September mitgeteilt werden.

4. Der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt,  
bei Beitragsrückstand  
bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung  
bei unehrenhaften Verhalten  
bei Schädigung der Vereinsinteressen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

### **§ 5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge und ihre Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Der Vorstand kann im Bedarfsfalle Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:  
der Vorstand  
die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:  
dem 1. Vorsitzenden  
dem 2. Vorsitzenden  
dem Kassenwart
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann einen Geschäftsführer und einen Kassenführer bestellen. Das Rechtsverhältnis von Geschäftsführer und Kassenführer wird durch Vertrag geregelt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Die Beschlüsse sind zu dokumentieren und zu unterschreiben.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 20 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

5. Die Mitgliederversammlung kann Ergänzungen zu der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

#### **§ 9 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu dokumentieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
3. Änderungen der Satzung oder des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins, kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für Beschlüsse dieser Art bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

#### **§ 10 Beanstandungen der Satzung**

1. Sofern vom Vereinsregister oder von der Finanzbehörde Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.
2. Die Satzung des Vereins wurde am 26. September 2020 in Rastatt errichtet.
3. Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung **vom 16. April 2021** zur Anmeldung beim Vereinsregister beim AG Mannheim geändert.
4. Die Satzung und der Zweck des Vereins wurden mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. April 2021 geändert.

#### **§ 11 Mitgliedschaft und Jahresbeiträge**

Stand **16. April 2021**

1. Förder-Mitgliedschaft	25,- €	(keine Vollmitgliedschaft / kein Stimmrecht)
2. <b>Jugendmitgliedschaft</b> <b>Stimmrecht</b>	<b>25,- €</b>	<b>(keine Vollmitgliedschaft / kein</b>
3. Einzel-Mitgliedschaft	50,- €	(Vollmitgliedschaft)
4. Familien-Mitgliedschaft (Stimme)	75,- €	(Vollmitgliedschaft / Stimmrecht nur 1
5. Juristische Person	100,- €	(Vollmitgliedschaft)

#### **§ 12 Im Falle der Auflösung des Vereins**

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. April.2021 ist bei Auflösung des Vereins das verbleibende Vermögen des Vereins an folgende gemeinnützige Einrichtung zu übertragen:

Neue Tierhilfe e.V.

Eingetragener Vereinssitz Sinsheim-Kartung StraßeBuchtunger Hof 5 Ort

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim unter der Registernummer 520795

Zuständiges Finanzamt Rastatt unter der Steuernummer 36066/18601

Rastatt, 16. April 2021

Der Vorstand